

263 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
 des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten  
 über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26.  
 Juni 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die  
 Ausgleichsordnung geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll vor allem den Bedenken, welche gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 56 Abs. 1 Z. 1 Satz 2 der Ausgleichsordnung im Hinblick auf Art. 94 B-VG., wonach die Justiz in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt ist, bestehen, durch eine Neufassung dieser Bestimmung Rechnung getragen werden. Danach soll die Frist gemäß § 56 Abs. 1 Z. 1 der Ausgleichsordnung in Zukunft auf Antrag des Ausgleichsverwalters durch das Ausgleichsgericht erstreckt werden können und nicht wie bisher auf Antrag des Ausgleichsgerichtes durch den Bundesminister für Justiz.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Juli 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Ausgleichsordnung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 1. Juli 1969

Franz M a y e r  
 Berichterstatter

M a y r h a u s e r  
 Obmann